

Verwaltung durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben über Verhältnisse oder Vorgänge, die für die Wirtschaft bedeutsam sind.

Es handelt sich um ein Erfolgsdelikt, bei dem der Kausalzusammenhang stets zu prüfen ist.

Bei § 7 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO ist Voraussetzung, daß jemand, ohne aufgefordert zu sein, falsche Angaben macht, während er bei § 6 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO zur Auskunftserteilung aufgefordert wird und dieser Aufforderung nicht oder in nicht gehöriger Weise nachkommt.<sup>73)</sup>

Die subjektive Seite erfordert Vorsatz. Fahrlässigkeit genügt im Gegensatz zu § 6 WStVO nicht.

#### bb) Der Tatbestand des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO

Objekt des hier beschriebenen Verbrechens ist der geplante Ablauf unserer demokratischen Friedenswirtschaft.

Dieser Tatbestand stellt die Nicht- oder Schlechterfüllung bestimmter Pflichten eines Angestellten oder Helfers der Wirtschaftsverwaltung unter Strafe, wodurch eine erhebliche Störung des Wirtschaftsablaufs eingetreten sein muß. Es handelt sich auch hier um ein Erfolgsdelikt.

Gegenwärtig erlangt dieser Tatbestand eine zunehmende Bedeutung. Das Kammergericht stellte hierzu fest:

„Es ist gerade der Zweck dieser Vorschrift, die strikte Innehaltung der Anordnungen der Organe unserer Wirtschaftsverwaltung durch die mit der Durchführung der Aufgaben der Planwirtschaft befaßten Funktionäre zu sichern.“<sup>74)</sup>

In diesen Ausführungen spiegelt sich die besondere erzieherische Funktion dieser Bestimmung, nämlich die Erziehung im Geiste der unbedingten Achtung der wirtschaftlichen Anordnungen und der Plandisziplin, wider.

Problematisch kann sein, was unter „Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, welchen Charakter diese Anordnungen haben müssen und welcher Personenkreis an sie gebunden ist. Zu dieser Frage bemerkte das Kammergericht (a. a. O.), daß die Vorschrift des § 7 WStVO keineswegs nur Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung erfaßt, die sich an alle Bürger richten und veröffentlicht sind. Die Bestimmung betrifft gerade im besonderen solche Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung, die sich an die Funktionäre der staatlichen Wirtschaftsverwaltung

73) Entscheidung des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1951, Heft 8, S. 372 und Entscheidung des ehem. OLG Halle in Neue Justiz 1951, Heft 2, S. 93.

74) Entscheidung des Kammergerichts in Neue Justiz 1954, Heft 5, S. 145.